



Fachinformation Tierschutz

Aufzucht von Jungpferden und anderen jungen Equiden

Die Aufzuchtbedingungen prägen die körperliche Entwicklung eines Equiden sowie seine Gesundheit, seine künftige Belastbarkeit und seine Herdentauglichkeit massgeblich. Daher gibt es für die Aufzucht von jungen Equiden in der Tierschutzverordnung eigene Vorschriften. Diese gelten für abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten.

Gruppenhaltung für Jungpferde und andere junge Equiden

Für junge Equiden ist Gruppenhaltung vorgeschrieben (Art. 59 Abs. 4 TSchV), weil sie im Spiel die richtige Interpretation des angeborenen Ausdrucksverhaltens lernen müssen. Derart aufgezogene Equiden können meist problemlos in Gruppen geweidet oder gehalten werden. Ein junger Equide muss also mindestens mit einem weiteren Jungtier oder einem erwachsenen Equiden zusammen in der gleichen Box oder im gleichen Laufstall gehalten werden und sich darin frei bewegen können (Art. 9 Abs. 1 TSchV). Im Begriff *Equiden* sind Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel eingeschlossen (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV).

Sozialkontakt für Zuchtstuten

Zuchtstuten müssen, auch wenn sie jährlich ein Fohlen haben, mit Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem weiteren Equiden gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 3 TSchV). Denn die Anforderungen an den Sozialkontakt müssen auch zwischen dem Absetzen und der Geburt des nächstens Fohlens oder wenn die Stute einmal leer bleibt erfüllt werden. Wiederkäuer oder andere Tierarten genügen also den Anforderungen an den Sozialkontakt von Equiden nicht.

Mindestabmessungen einhalten

Für die Aufzucht von Jungpferden und anderen jungen Equiden eignen sich Gruppenboxen, Mehrraumgruppenlaufställe oder die Weidehaltung. Ställe und Auslaufflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Tierschutzverordnung entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 1 TSchV).

Die Mindestraumhöhe richtet sich nach dem grössten Tier einer Gruppe. Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind und für Abfohlboxen muss die für die Stute berechnete Boxenfläche um mindestens 30% grösser sein. Die Mindestfläche für die Gruppe entspricht der Summe der Mindestflächen pro Equide. Für harmonische Gruppen ab fünf Tieren kann die Fläche für die Gruppe um maximal 20% verkleinert werden (vgl. Anh. 1 Tab. 7 Fussnoten 1 und 3 TSchV).

Abteil für die temporäre Einzelhaltung

Ein besonderes Abteil muss bei Bedarf für kranke, verletzte und neu einzugliedernde Tiere eingerichtet werden können (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV). Dieses muss die Mindestabmessungen für Boxen zur Einzelhaltung von Pferden und anderen Equiden aufweisen und Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem weiteren Equiden gewährleisten. Es ist verboten, im Stall elektrisierende Vorrichtungen zum Abtrennen von Bereichen einzusetzen (vgl. Art. 35 Abs. 1 TSchV).

Liegefläche mit Einstreu

Liegeflächen im Stall oder im Unterstand müssen mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein (vgl. Art. 59 Abs. 2 TSchV). Pferde und andere Equiden legen sich nur auf trockenem und verformbarem Untergrund ausreichend lange hin. Die Nässebindung durch die Einstreu beugt Erkrankungen der Atemwege und der Hufe vor (vgl. auch Fachinformation Nr. 11.7_(4) „Einstreu für den Liegebereich von Pferden und anderen Equiden“).

Gruppenhaltungssysteme

Ausweichmöglichkeiten

In Gruppenhaltungssystemen mit ständig zugänglicher Auslauffläche muss diese entweder über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge zugänglich sein, die idealerweise in der Diagonale angeordnet sind. Auch sonst dürfen keine Sackgassen vorhanden sein (vgl. Art. 59 Abs. 5; Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 6 TSchV).

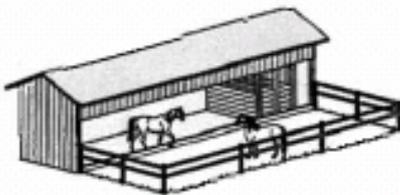
Gruppenboxen



von links nach rechts: Gruppenbox mit Aussenkontakt, Gruppenbox mit Auslauf, Innenbox ohne Aussenkontakt.

Die Mindestboxenfläche pro junger Equide entspricht der Boxenfläche für einen Equiden entsprechender Grösse (vgl. Fachinformation Nr. 11.3_(4) „Mindestanforderungen an Boxen für Pferde und andere Equiden“).

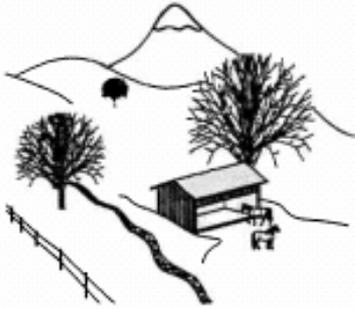
Mehrraumgruppenlaufställe



Mehrraum-Gruppenlaufstall mit Unterteilung in Fress- und Liegebereich und permanent zugänglichem Auslauf. Die Liegefläche ist räumlich vom Fressbereich getrennt.

Die Mindestliegeflächen pro jungem Equiden sind der Fachinformation Nr. 11.4_(4) „Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Pferden und anderen Equiden“ zu entnehmen.

Weidehaltung



Bei der Weidehaltung werden die Equiden rund um die Uhr auf einer Weide gehalten. Wird im Unterstand nicht gefüttert, müssen die Flächen nur denjenigen für den Liegebereich im Mehrraumlaufstall entsprechen (vgl. Fachinformation Nr. 11.8_(4) „Pferde und andere Equiden dauernd im Freien halten“).

Genügend Futter und Wasser für jedes Herdenmitglied

Bei der Gruppenhaltung muss dafür gesorgt werden, dass jeder Equide genügend Futter und Wasser erhält (vgl. Art. 4 Abs. 1 TSchV). Dies lässt sich am Nährzustand jedes einzelnen Herdenmitglieds überprüfen. Weil Equiden als Herdentiere gleichzeitig fressen wollen, ist pro Tier ein Fressplatz anzubieten. Dadurch wird sichergestellt, dass auch rangniedrige Tiere ungestört fressen können. Das Futterangebot einer Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 36 Abs. 3 TSchV).

Wasser ist ein essentieller Bestandteil der Nahrung von Equiden. Sie müssen mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können.

Ausreichend Raufutter

Pferde und andere Equiden müssen ausreichend Raufutter fressen können, weil ihre Verdauung an die ständige Aufnahme von rohfaserreicherem Futter angepasst ist. Die Futteraufnahmezeiten sollen möglichst lange dauern, damit das mit dem Fressen verbundene Beschäftigungsbedürfnis befriedigt werden kann (vgl. Art. 60 Abs. 1 TSchV). Die Fachinformation Nr. 11.11_(3) „Ausreichend Raufutter für Pferde und andere Equiden“ erläutert die Bedeutung des Raufutters für das Wohlergehen der Equiden und gibt Anhaltspunkte, wie das Fütterungsmanagement equidengerecht gestaltet werden kann.

Auslauf

Junge Equiden und Zuchtstuten mit Fohlen müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf im Freien erhalten (vgl. Art. 61 Abs. 4 TSchV). Bei starkem Insektenruck muss der Auslauf während der Nacht oder frühmorgens gewährt werden (vgl. Art. 32 Abs. 2 Nutz- und HaustierV). Bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden (vgl. Art. 61 Abs. 3 TSchV sowie Fachinformation Nr. 11.5_(4) „Auslaufvorschriften für Pferde und andere Equiden“).

Böden und Zäune der Auslauflächen

Für die Aufzucht von Jungpferden und anderen jungen Equiden sind weitläufige, magere Wiesen die ideale Auslaufläche. Böden dürfen in Bereichen, in denen sich die Equiden vorwiegend aufhalten, nicht morastig oder erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein (vgl. Art. 6 Abs. 3 Nutz- und HaustierV). Dies begünstigt die Entstehung schmerzhafter Entzündungen im Huf- und Fesselbereich (vgl. Art. 7 Abs. 3 TSchV).

Ausser auf Weiden kann der Auslauf auch auf wettertauglich eingerichteten Auslaufplätzen gewährt werden, die die Anforderungen an die Mindestflächen, Zäune und Böden erfüllen (vgl. Art. 2 Abs. 3

Bst. f; Art. 61 Abs. 2 TSchV). Um Stürze in schnelleren Gangarten zu vermeiden, müssen befestigte Böden von Auslauflächen gleitsicher und ausreichend sauber sein (vgl. Art. 34 Abs. 1 TSchV).

Auslauflächen müssen mit gut sichtbaren Zäunen eingegrenzt sein, damit die Equiden nicht hineinrennen (vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV). Das Verwenden von Stacheldrahtumzäunungen ist verboten (vgl. Art. 63 TSchV).

Auslauflächen für Jungpferde und andere junge Equiden

Die Mindestfläche des Auslaufs für Jungpferde und andere junge Equiden entspricht der fünffachen Mindestfläche für einen erwachsenen Equiden der entsprechenden Grösse und muss auch eingehalten werden, wenn weniger als fünf Tiere darauf Auslauf erhalten (vgl. Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 7 TSchV). Ab sechs jungen Equiden wird die Fläche für den Gruppenauslauf wie bei den erwachsenen Equiden durch Zusammenzählen der Mindestflächen pro Tier errechnet. Für harmonische Gruppen ab fünf Tieren kann die Fläche für die Gruppe um maximal 20% verkleinert werden (vgl. Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 3 TSchV).

Die Mindestfläche für den Auslauf beträgt:

- für ständig vom Stall aus zugängliche Auslauflächen (Gruppenbox mit Auslauf, Mehrraumlaufstall)

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche für 2-5 junge Equiden in m ²	60	70	80	100	120	120
Mindestfläche pro Equide in m ²	12	14	16	20	24	24

- für nicht an den Stall angrenzende Auslauflächen (Gruppenbox)

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche für 2-5 junge Equiden in m ²	90	105	120	150	180	180
Mindestfläche pro Equide in m ²	18	21	24	30	36	36

Beispiele für die Berechnung der Mindestauslaufläche für Equiden der Kategorie 148-162 cm Widerristhöhe, die in einem nicht an den Stall angrenzenden Auslauf Bewegung erhalten.

Die Fläche beträgt:

- 150 m² für 5 junge Equiden. Weil die Mindestfläche von 150 m² für eine Auslaufläche für Jungtiere nicht unterschritten werden darf, können hier für eine harmonische Gruppe die 20% nicht abgezogen werden;
- 150 m² für 3 junge Equiden, weil diese Fläche auch bei weniger als 5 Jungtieren nicht unterschritten werden darf;
- 180 m² für 6 junge Equiden (6 mal 30 m²). Ist die Gruppe harmonisch, reichen 150 m² (die 20% dürfen nicht voll abgezogen werden, da sonst die obligatorischen 150 m² unterschritten würden);

- 150 m² für eine Gruppe von 2 jungen Equiden und 3 erwachsenen Equiden, weil 5 Equiden dieser Widerristhöhe insgesamt 5 mal 30 m² Auslauffläche zustehen und darin die Mindestauslauffläche von 150 m² für die Jungtiere eingehalten ist;
- 210 m² für eine Gruppe von 2 jungen Equiden und 5 erwachsenen Equiden, weil in den für die Jungtiere obligatorischen 150 m² nur noch 3 erwachsene Equiden Platz finden. Dazu kommen 2 mal 30 m² für die übrigen beiden erwachsenen Equiden. Ist die Gruppe harmonisch, kann die Fläche um 42 m² (20%) auf 168 m² reduziert werden.

Krankheiten und Verletzungen vorbeugen

Kontrolle der Jungtiere

Bei Weidehaltung sind der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Equiden täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten sowie anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt, so kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden (Art. 7 Abs. 1 Nutz- und HaustierV).

Kontrolle der Einrichtungen und Gehege

Der Zustand der Einrichtungen ist so oft wie nötig zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich zu beheben oder es sind geeignete Massnahmen zum Schutz der Equiden zu treffen (Vgl. Art. 5 Abs. 1 TSchV).

Haltungssysteme müssen derart gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 TSchV). Das Pferd als Fluchttier mit zarter Haut ist besonders verletzungsanfällig. Insbesondere zu weite Türspalten, Gitter oder Halfter, vorstehende Türriegel, Nägel und dergleichen oder Steckdosen und Stromleitungen im den Equiden zugänglichen Bereich stellen ein grosses Risiko für Unfälle und schwere Verletzungen dar.

Böden im Stall und befestigte Böden der Auslauffläche müssen rutschfest sein, um Stürze zu vermeiden (vgl. Art. 7 Abs. 3 TSchV).

Hufpflege

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV). Auch unbeschlagene Equiden brauchen vom Fohlenalter an regelmässig fachgerechte Hufpflege, um Fehlstellungen, Bewegungsbeeinträchtigungen und Hufkrankheiten vorzubeugen (vgl. Art. 5 Abs. 4; Art. 60 Abs. 2 TSchV).

Parasiten, Starrkrampf

Jungpferde und andere junge Equiden sind besonders anfällig für Parasitenbefall. Parasiten können schwerwiegende dauerhafte Gesundheitsschäden an Lunge, Leber, Darm und Blutgefässen verursachen, in deren Folge die Tiere vor allem unter wiederkehrenden Koliken oder Lahmheiten leiden. Es ist daher zwingend notwendig, geeignete Massnahmen gegen starken Wurmbefall zu treffen.

Eine Tetanusprophylaxe gegen den sehr schmerzhaften, nicht selten tödlich verlaufenden Starrkrampf ist sehr ratsam.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV) und Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (Nutz- und HaustierV)

Art. 2 Abs. 3 TSchV

Begriffe

- c. *Auslauf*: freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann;
- d. *Boxe*: Gehege in einem Raum;
- e. *Gehege*: umgrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden, einschliesslich Auslauflächen [...];
- f. *Auslaufläche*: Weide oder für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege;
- g. *Unterkunft*: überdachte Einrichtung wie Unterstände, Ställe oder Hütten, in denen Tiere gehalten werden oder in die sich Tiere zum Schutz vor der Witterung zurückziehen können;
- p. *Equiden*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel

Art. 4 Abs. 1 TSchV

Fütterung

- ¹ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Art. 5 Abs. 1 + 2 TSchV

Pflege

- ¹ Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.
- ² Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

Art. 7 Abs. 1 + 3 TSchV

Unterkünfte, Gehege, Böden

- ¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
 - b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird und
 - c. die Tiere nicht entweichen können.
- ³ Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 9 TSchV

Gruppenhaltung

- ¹ Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrere Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.

- ² Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:
- a. dem Verhalten in der Gruppe Rechnung tragen;
 - b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen und
 - c. für die Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

- ¹ Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.

Art. 34 Abs. 1 TSchV Böden

- ¹ Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere entsprechen.

Art. 35 Abs. 1 TSchV Steuervorrichtungen in Ställen

- ¹ Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten [...].

Art. 36 Abs. 3 TSchV Dauernde Haltung im Freien

- ³ Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden.

Art. 59 Abs. 2-5 TSchV Haltung

- ² Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.
- ³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden haben. Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Tier erteilen.
- ⁴ Equiden müssen nach dem Absetzen vom Muttertier bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung in Gruppen gehalten werden.
- ⁵ Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen sowie Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längsten jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

Art. 60 TSchV Futter und Pflege

- ¹ Equiden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.
- ² Hufe sind so zu pflegen, dass die Equiden anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

Art. 61 Abs. 2-4 TSchV

Bewegung

- ² Die Auslauffläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen. Wenn möglich sind die Flächen nach Anhang I Tabelle 7 Ziffer 4 zur Verfügung zu stellen.
- ³ Bei extremer Witterung kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden.
- ⁴ Equiden, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

Art. 63 TSchV

Stacheldrahtverbot

- ¹ Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.
- ² Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

Anh. 1 Tab. 7 Fussnoten 3 + 6 TSchV

- Fussnote 3 Bei fünf und mehr gut verträglichen Equiden kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.
- Fussnote 6 Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.

Art. 6 Abs. 3 Nutz- und HaustierV

Anforderungen an Unterstände, Böden, Futter

- ³ Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein.

Art. 7 Abs. 1 Nutz- und HaustierV

Kontrolle der Tiere, Einstallung bei Geburt

- ¹ Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt, so kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.

Art. 32 Nutz- und HaustierV

Equiden

- ¹ Als extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse nach Artikel 61 Absatz 3 TSchV für den Auslauf von Equiden gelten:
- morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen;
 - starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind;
 - Sturmwinde;
 - Glatteis, das im Bereich der Auslauffläche Sturzgefahr bedingt.
- ² Bei starkem Insektendruck ist der Auslauf in die Nacht- oder frühen Morgenstunden zu verlegen.